

Weitere Informationen zum
Thema erhalten Sie unter:
www.bmg.de

Diakonie 

Baden

Sie haben Fragen?
Bitte sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gern.

Über die Sie betreffenden Änderungen infor-
mieren wir Sie zeitnah.

Einrichtung / Ansprechpartner/in:

Pflegestärkungsgesetz II

Leistungsübersicht

- ⇒ **teilstationär,**
- ⇒ **vollstationär**

**Diakonisches Werk
der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.**

Vorholzstraße 3-7
76137 Karlsruhe
Telefon 0721 9349-0
Telefax 0721 9349-202
oeffentlichkeitsarbeit@diakonie-baden.de
www.diakonie-baden.de



Diakonie für Menschen	Informationen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen
PSG II ab 01.01.2017	

Mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung der pflegerischen Versorgung und Flexibilität der Leistungsansprüche ist mit seiner ersten Stufe zum 01.01.2016 das **Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)** in Kraft getreten.

Die zweite Stufe tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die nachfolgende Übersicht gibt Ihnen einen Überblick über die Leistungen ab dem 01.01.2017.

Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade	
Pflegestufe	Pflegegrad
0 + EA*	2
I	2
I + EA	3
II	3
II + EA	4
III	4
III + EA	5
Härtefall	5
Härtefall + EA	5

*EA = Eingeschränkte Alltagskompetenz

Pflegegrad 1

Leistungen beim neuen Pflegegrad 1

Wenn Sie in den Pflegegrad 1 eingestuft werden, erhalten Sie:

- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie
- in der vollstationären Pflege einen Zuschuss in Höhe von 125 € monatlich

Zudem können Sie in der häuslichen Pflege den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € monatlich zur Kostenerstattung für Leistungen der Tages- und Nachtpflege und der Kurzzeitpflege einsetzen.

Teilstationäre Pflege

Teilstationäre Pflege in € pro Monat	
Pflegegrad 2	689
Pflegegrad 3	1.298
Pflegegrad 4	1.612
Pflegegrad 5	1.9995

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege in € pro Monat	
Pflegegrad 2 bis 5	1.612 bis acht Wochen pro Kalenderjahr

Sie können die Verhinderungspflege begrenzt auf acht Wochen bis zu 100 % für die Kurzzeitpflege bis zur Höhe von 3.224 € nutzen.

Entlastungsbetrag in der Tages- und Nachtpflege sowie in der Kurzzeitpflege

Entlastungsbetrag in € pro Monat	
Pflegegrad 2 bis 5	125

Sie haben in häuslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung Ihrer pflegenden Angehörigen und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden. Sie können den Entlastungsbetrag nutzen für die Inanspruchnahme von:

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege
- Leistungen der Kurzzeitpflege
- Pflegesachleistungen der ambulanten Pflegedienste in den Pflegegraden 2 bis 5, jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
- Leistungen der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote

Vollstationäre Pflege

Leistungsansprüche pflegebedürftige Menschen in der vollstationären Pflege pro Monat	
Pflegegrad 1	125
Pflegegrad 2	770
Pflegegrad 3	1.262
Pflegegrad 4	1.775
Pflegegrad 5	2.005

Zusätzliche Aktivierung und Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen

Leistungsansprüche

Zusätzlich haben Sie in stationären Pflegeeinrichtungen einen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil gemäß § 84 Absatz 2 SGB XI

Für die pflegebedingten Aufwendungen in einer vollstationären Einrichtung zahlen alle Bewohner künftig—unabhängig vom Pflegegrad - den gleichen Betrag (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil). Hinzu kommen die Kosten der Unterkunft und der Verpflegung sowie die Investitionskosten.

Die Änderungen des PSG II führen aufgrund von Besitzstandsregelungen nicht zu einer Absenkung Ihrer bisherigen Leistungsansprüche.